

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für das Dörfergemeinschaftshaus der Samtgemeinde Jümme in Filsum**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 04.03.1995 in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVB. S. 359), hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 30. November 1993 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Das Dörfergemeinschaftshaus dient als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde.

Das Dörfergemeinschaftshaus steht im Rahmen dieser Zielsetzung grundsätzlich allen Einwohnern und anderen Interessenten zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Dörfergemeinschaftshauses besteht nicht. Folgende Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Dörfergemeinschaftsanlage untergebracht:

- Saal mit
  - a) Bühne
  - b) Empore
  - c) Sektbar
  - d) Büfetraum
- Küche mit Vorratsraum
- Foyer mit Garderobenraum
- Mehrzweckraum

### **§ 2**

#### **Benutzung und Bewirtung**

Die Benutzung der Räumlichkeiten des Dörfergemeinschaftshauses soll nur im Zusammenhang mit einer von der Samtgemeinde Jümme eingesetzten Person erfolgen.

Jeder Besucher hat die Verpflichtung, sich würdig in der Anlage und den Räumen zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen der von der Samtgemeinde eingesetzten Person zu fügen.

Bei Familienfeiern, öffentlichen Veranstaltungen sowie Verein-, Partei- und Verbandsfesten hat der Benutzer selbst die ordnungsgemäße Bewirtung sicherzustellen. Ortsansässige Gastwirte sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Versagungsgründe**

Die Samtgemeinde kann die Benutzung der Dörfergemeinschaftsanlage aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
- b) kein Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

### **§ 4**

#### **Anmeldung**

Die Benutzung des Dörfergemeinschaftshauses ist rechtzeitig, möglichst spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Samtgemeinde zu beantragen.

### **§ 5**

#### **Sorgfaltspflicht der Benutzer**

- (1) Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind alle Räume und Einrichtungen von den Benutzern – soweit erforderlich – wieder in ordnungsgemäßen (aufgeräumten) Zustand zu versetzen.  
Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personals Folge zu leisten. Damit die Nachtruhe der Bewohner der Nachbargrundstücke nicht gestört wird, müssen Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen abends ab 22.00 Uhr vor dem Haupteingang des Dörfergemeinschaftshauses sowie auf dem Grundstück unterbleiben.
- (2) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden. Es ist nicht gestattet, Teile der Veranstaltungen, z. B. Polonaisen auf dem Grundstück oder auf den Straßen durchzuführen.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Veranstaltung**

Veranstaltungen müssen um 02.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag um 03.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen genehmigt vorher die Samtgemeindeverwaltung.

### **§ 7**

#### **Schadensersatzpflicht**

Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist voller Kostenersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhanden gekommenes und zerbrochenes Geschirr. Festgestellte Schäden sind

unverzüglich dem zuständigen Personal zu melden. Gleiches gilt für Schäden, die das Personal selbst feststellt. Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Haftungsausschluss**

Die Samtgemeinde Jümme übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des überlassenen Dörfergemeinschaftshauses sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/-geräte den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

## **§ 9**

### **Gebührentarif**

Für die Benutzung des Dörfergemeinschaftshauses werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.600,- Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Samtgemeinde Jümme.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend ab 01. November 1993 in Kraft.

Filsum, 30. November 1993

Gathen  
Samtgemeindebürgermeister

Wallentin  
Samtgemeindedirektor

#### Anmerkung:

Die bisherige Gebührenangaben in DM wurden durch Artikel 11 der Euroglättungssatzung vom 22.08.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 in Euro geändert.